

Bestätigung für eigenberufliche Tätigkeiten und beruflich bedingte Weiterbildungen, Fortbildungen und Fachmessen zur Übernachtungssteuer zur Vorlage beim Beherbergungsbetrieb

Nach § 2 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer im Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald.

Name, Vorname	Geburtsdatum
Geschäftsanschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Hiermit bestätige ich

dass der Aufenthalt in Hürtgenwald vom bis

beruflich oder betrieblich zwingend erforderlich ist.

Ort und Datum

Unterschrift des Gewerbetreibenden
oder des Freiberuflers

Hinweis zum Datenschutz

Die Abgabe dieser Eigenbescheinigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung der Steuerpflicht nach der Satzung über die Erhebung der Übernachtungssteuer in der Gemeinde Hürtgenwald. Die erhobenen Daten werden an das Steueramt der Gemeinde Hürtgenwald weitergeleitet.

Wird in dieses Vorgehen nicht eingewilligt, wird die Übernachtungssteuer grundsätzlich erhoben, sofern die zwingende berufliche oder betriebliche Erforderlichkeit der Übernachtung nicht anderweitig nachgewiesen wird. In die o.g. Verarbeitung und Nutzung der Daten wird mit Abgabe dieser Bestätigung eingewilligt.

Weitere Hinweise

Eine Beherbergung ist dann beruflich zwingend erforderlich, wenn die Berufsausübung oder die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Hürtgenwald Ohne die Übernachtung nicht möglich beziehungsweise zumutbar wäre.

Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn die genutzte Wohnung des Beherbergungsgastes in einer Entfernung vom Arbeitsort liegt, die eine tägliche Rückkehr nicht zumutbar erscheinen lässt oder wenn seine Anwesenheit an den vom Wohnort verschiedenen Arbeitsort aus anderen Gründen für die Berufsausübung unabdingbar ist.

Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass ohne die entgeltliche Übernachtung die gewerbliche oder die freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte.

Das Steueramt der Gemeinde Hürtgenwald kann die Eigenbescheinigung auf ihre Richtigkeit überprüfen. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen oder gefälschten Bestätigung kann der Gast für die entgangene Steuer in Haftung genommen werden. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bestätigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.

Nur für Rückfragen bei der Gemeinde Hürtgenwald:
Telefon 02429/30945 sowie Telefax 02429/30970